

§ 2 PolKostV Polizeikostenverordnung

Landesrecht Saarland

Titel: Polizeikostenverordnung

Normgeber: Saarland

Redaktionelle Abkürzung: PolKostV,SL

Gliederungs-Nr.: 2012-1-1

Normtyp: Rechtsverordnung

§ 2 PolKostV

Für Amtshandlungen der Polizei werden unbeschadet anderer Rechtsvorschriften aufgrund des Saarländischen Gebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung die nachstehenden Gebühren erhoben:

1. Für die Beförderung von Personen und den Transport von Sachen mit Fahrzeugen der Polizei einschließlich An- und Abfahrt je km: 1,50 Euro

2. werden Dritte bei der Personenbeförderung durch die Polizei oder mit Fahrzeugen der Polizei begleitet einschließlich An- und Abfahrt, je km 1,50 Euro

3. für die Begleitung von Geld, Schwer- und Großraumtransporten und von Transporten gefährlicher oder gefährdeter Güter auf der Straße durch die Polizei oder mit Fahrzeugen der Polizei einschließlich An- und Abfahrt 65,00 Euro
jeweils eine Grundgebühr von
zuzüglich
je eingesetzter Beamtin oder
eingesetztem Beamten: 1,09 Euro
je eingesetzter Kommissaranwärterin oder
eingesetztem Kommissaranwärter: 0,45 Euro
je eingesetztem sonstigen
Bediensteten der Vollzugspolizei: 0,87 Euro
zuzüglich je gefahrenem
Kilometer: 0,36 Euro

4. bei ungerechtfertigter Alarmierung der Polizei
 - a) durch eine Überfall- und Alarmmeldeanlage,
 - b) aufgrund missbräuchlicher Alarmierung durch eine Person oder
 - c) aufgrund einer vorgetäuschten Gefahrenlage
sowie für die Überprüfung eines Notrufanschlusses durch
Fachkräfte der Polizei 32,50 Euro
jeweils eine Grundgebühr von
zuzüglich für jede Einsatzminute
je eingesetzter Beamtin oder
eingesetztem Beamten: 1,09 Euro
0,45 Euro

je eingesetzter Kommissaranwärterin oder
eingesetztem Kommissaranwärter:

je eingesetztem sonstigen

Bediensteten der Vollzugspolizei:

0,87 Euro

zuzüglich je gefahrenem Kilometer:

(einschließlich An- und Abfahrt)

0,36 Euro